

Umsetzungsplan der LVM Versicherung zur Erreichung eines Dekarbonisierungsziels für Aktien und Unternehmensanleihen im eigenen Kapitalanlageportfolio bis zum 31.12.2029

Erste Version vom 28.08.2026

1 Hintergrund

Die LVM Versicherung hat im Dezember 2021 die internationale Investoreninitiative Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) unterzeichnet. Die Unterzeichner der NZAOA streben an, Beiträge zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu leisten. In diesem Zusammenhang hat auch die LVM Versicherung Zwischenziele zur Dekarbonisierung des eigenen Kapitalanlageportfolios festgelegt. Das Kapitalanlageportfolio der LVM Versicherung umfasst insgesamt die Investments von vier Konzerngesellschaften: Diejenigen des LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. (Muttergesellschaft), der LVM Lebensversicherungs-AG, der LVM Krankenversicherungs-AG und der LVM Pensionsfonds-AG.

Ein **erstes Zwischenziel** war auf die Reduktion des THG-Fußabdrucks des Teilportfolios der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen um 20 % im Zeitraum vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2024 gerichtet. Dieses Ziel bezog sich auf die THG-Emissionen der entsprechenden Portfoliounternehmen gemäß Scope 1 und 2 des GHG-Protokolls. Unter dem THG-Fußabdruck wird die Emissionsintensität, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro investierter 1 Mio. EUR verstanden.

Dieses erste Zwischenziel wurde mit einer tatsächlichen Reduktion des THG-Fußabdrucks um 32,8 % zum Stichtag 31.12.2024 übertroffen. Im Anschluss daran hat die LVM Versicherung folgendes **zweites Zwischenziel** festgelegt: Im Zeitraum vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2029 soll der THG-Fußabdruck des Teilportfolios der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen um insgesamt 50 % reduziert werden (wiederum Emissionen gemäß Scope 1 und 2 des GHG-Protokolls). Beide Zwischenziele beziehen sich auf denselben Ausgangspunkt, d. h. das erste Zwischenziel von 20 % ist in dem zweiten von 50 % mitenthalten.

Die Festlegung dieser Zwischenziele erfolgte im Rahmen einer freiwilligen und nicht einklagbaren Selbstbindung.

Die LVM Versicherung hat das erste und das zweite Zwischenziel im Rahmen der Berichterstattung nach der CSRD offengelegt. Darüber hinaus wird über diese Ziele auch im Rahmen der freiwilligen Unternehmenskommunikation berichtet, insbesondere auf der Website <https://lvm-nachhaltigkeit.de/kapitalanlage/>.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der ab dem 27. September 2026 anwendbaren Fassung¹ ist bei einer Umweltaussage über eine künftige Umweltleistung eine klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtung erforderlich, die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgelegt ist, der u. a. messbare und zeitgebundene Ziele umfasst, die regelmäßig von einem externen Sachverständigen überprüft werden.

Bei der Kommunikation des auf den 31.12.2029 ausgerichteten zweiten Zwischenziels auf der Website der LVM Versicherung handelt es sich um eine Umweltaussage über eine künftige Umweltleistung im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG. Dieser Umsetzungsplan dient der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen.

Dieser Umsetzungsplan wird einmal jährlich aktualisiert und zusammen mit der Zertifizierung durch einen externen Sachverständigen im Kontext der oben dargestellten Umweltaussagen auf der Internetseite <https://lvm-nachhaltigkeit.de/kapitalanlage/> veröffentlicht.

2 Grundlagen der Erstellung

§ 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG enthält keine inhaltlichen Anforderungen an einen Umsetzungsplan und eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung muss sich künftig erst noch entwickeln.

Vor diesem Hintergrund wird für die Zwecke dieses Umsetzungsplans von folgendem Verständnis der Tatbestandsmerkmale der Regelung ausgegangen:

Tatbestandsmerkmal	Begriffsverständnis
„Verpflichtung“	Freiwillige Selbstbindung, die nicht einklagbar ist.
„klar“	Eine Aussage ist klar, wenn ihr Bedeutungsgehalt für den maßgeblichen Adressaten ohne weitergehende Interpretation eindeutig verständlich ist und weder durch Mehrdeutigkeiten noch durch vage oder unbestimmte Begriffe verfälscht wird.
„öffentlich einsehbar“	Veröffentlichung auf einer Internetseite
„objektiv überprüfbar“	Objektiv überprüfbar ist eine Aussage, wenn ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit anhand nachvollziehbarer Methoden, transparenter Daten und nachvollziehbarer Kriterien von unabhängigen Dritten geprüft werden kann.

¹ Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2024/825 vom 28. Februar 2024 hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen („Empowering Consumers Directive – EmpCO“)

„Ziel“	Ein Ziel ist die Beschreibung eines zukünftig zu erreichenden Zustands oder Ergebnisses, dessen Verwirklichung durch Handlungen oder Maßnahmen angestrebt wird.
„zeitgebundenes Ziel“	Ein Ziel ist zeitgebunden, wenn es einen bestimmten Endzeitpunkt oder einen eindeutig definierten Zeitraum enthält, anhand dessen objektiv festgestellt werden kann, ob das Ziel fristgerecht erreicht wurde.
„messbares Ziel“	Ein Ziel ist messbar, wenn sein Erreichungsgrad durch eindeutig definierte Indikatoren, Kennzahlen oder beobachtbare Kriterien quantitativ oder qualitativ bestimmt werden kann.
„weitere relevante Elemente“	Rein fakultatives Merkmal, das für diesen Umsetzungsplan keine Bedeutung hat.
„realistisch“	Realistisch ist eine Annahme, Prognose oder Darstellung, wenn sie auf empirischen Erkenntnissen beruht und mit den unter den gegebenen Rahmenbedingungen objektiv zu erwartenden Entwicklungen vereinbar ist.
„regelmäßige Überprüfung“	Überprüfung einmal im Kalenderjahr

3 Methodische Grundlagen zur Berechnung des THG-Fußabdrucks

Die Berechnung der THG-Emissionen des Portfolios der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen erfolgt mit den Methoden der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF), Teil A – finanzierte Emissionen. Maß ist die Höhe der absoluten THG-Emissionen pro investierter Million EUR.

Für die Zwecke der Zielsetzungen (erstes und zweites Zwischenziel) gibt es zwei Abweichungen von der Treibhausgasbilanz nach der CSRD:

- Das erste und das zweite Zwischenziel bezieht sich auf Scope 1 und 2 der Portfoliounternehmen, Scope 3 bleibt unberücksichtigt. Hintergrund dafür ist, dass das erste Zwischenziel im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Initiative Net Zero Asset Owner Alliance Ende 2021 festgelegt wurde und zu diesem Zeitpunkt kaum belastbare Daten der Portfoliounternehmen zu Scope 3 vorlagen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Zielsetzungszeiträume haben wir diese Festlegung auch für das zweite Zwischenziel beibehalten.
- Die Berechnung des THG-Fußabdrucks nach den für die CSRD relevanten Vorgaben erfolgt für Aktien auf Grundlage der Marktwerte und für Unternehmensanleihen auf Grundlage der Nominalwerte. Diese gemischte Markt-/Nominalwertbetrachtung ist auch die Basis für die Messung der Zielerreichung (wie in der nachfolgenden Grafik bei Ziffer 4 dargestellt). Allein für die Zwecke der internen Steuerung durch die LVM

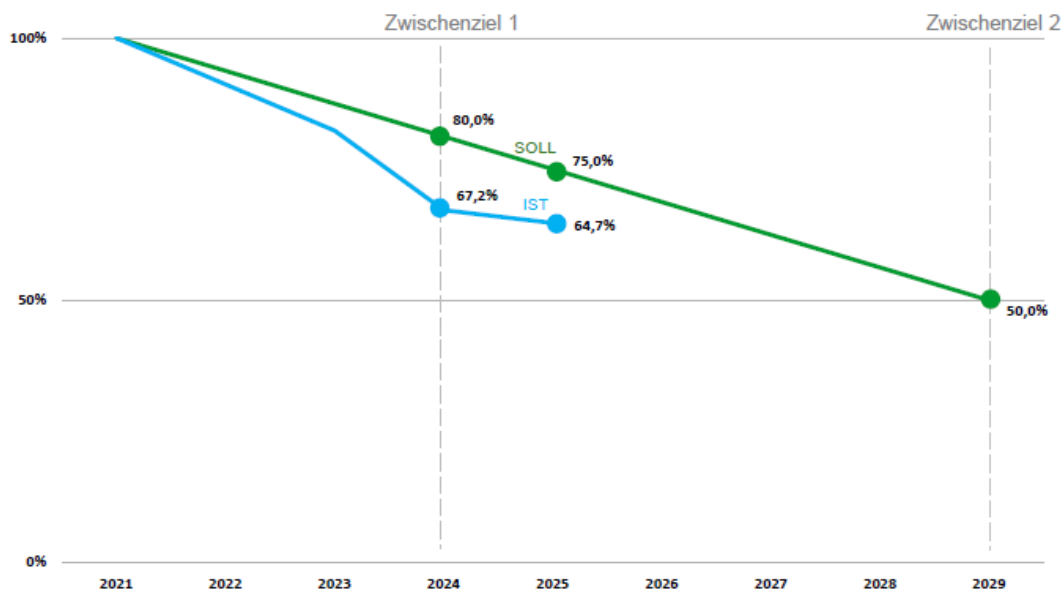
Versicherung erhalten die externen Fondsmanager ihre Vorgaben sowohl für Aktien als auch für Unternehmensanleihen auf der Grundlage von Marktwerten, da dies die Größe ist, mit der auch die externen Fondsmanager arbeiten.

Die Bewertung der Aktien (Marktwerte) und Unternehmensanleihen (Nominalwerte) erfolgt zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres. Die THG-Emissionsdaten (Scope 1 und 2 der Portfoliounternehmen) stammen vom Nachhaltigkeitsdatenprovider MSCI. Für das erste Zwischenziel wurde dabei der Indikator *Total Portfolio Footprinting Report* von MSCI zugrunde gelegt. Für das zweite Zwischenziel wurde die Berechnung im Einklang mit den Vorgaben gemäß ESRS E1 AR 31 vorgenommen.

Sofern für einzelne Investments keine THG-Emissionsdaten verfügbar sind, werden sie geschätzt (zunächst mit Hilfe des *Total Portfolio Footprinting Report* von MSCI, sofern auch da keine Daten verfügbar sind mithilfe von Branchendurchschnittswerten basierend auf NACE-Codes und Länderzugehörigkeit). Die Höhe der dem Portfolio der LVM Versicherung zurechenbaren THG-Emissionen ergibt sich aus den Anteilen der LVM Versicherung am EVIC (Enterprise Value including Cash) der jeweiligen Portfoliounternehmen.

4 Stand der Zielerreichung

Nachdem bereits das erste Zwischenziel zum 31.12.2024 übererfüllt wurde, ist der Stand der Zielerreichung zum Stichtag 31.12.2025 ebenfalls klar über Plan:



Wie in der Darstellung der Methoden unter Ziffer 3 ausgeführt, beruhen die Prozentangaben auf der gemischten Markt-/Nominalwert-Berechnung, wie sie für die Zwecke der CSRD nach den ESRS vorgehen ist.

5 Maßnahmen zur Zielerreichung

Aktuell ergreift die LVM Versicherung nachfolgend genannten Maßnahmen, um das zweite Zwischenziel zu erreichen. Diese Maßnahmen sind in der internen Kapitalanlageleitlinie, die jährlich vom Gesamtvorstand der LVM Versicherung verabschiedet wird, enthalten.

5.1 Investitionsausschlüsse

Die LVM Versicherung schließt aktuell unter anderem nach den folgenden Kriterien Investitionen in börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen aus:

- Unternehmen, die einen Umsatzanteil von 5 % oder mehr aus dem Abbau oder der Energiegewinnung aus thermischer Kohle aufweisen
- Unternehmen, die einen Umsatzanteil von 5 % oder mehr aus der Gewinnung von Öl aus Ölsanden aufweisen
- Unternehmen, die einen Umsatzanteil von 5 % oder mehr aus der Gewinnung von Erdgas durch Fracking aufweisen

5.2 Engagementprogramm

Mit Hilfe des externen Dienstleisters EOS Hermes betreibt die LVM Versicherung aktuell ein Engagementprogramm, mit dem Portfoliounternehmen zu einem nachhaltigeren Wirtschaften bewegt werden sollen. Der Engagement-Ansatz von EOS Hermes umfasst auch die Themen Klima und Umwelt. Im Rahmen des Engagementprozesses setzt EOS Hermes für die Unternehmen jeweils konkrete Engagement-Ziele fest, die erreicht werden sollen. Sofern in den Gesprächen mit den Unternehmen keine Fortschritte erzielt werden und der Engagementprozess gescheitert ist, wird die LVM prüfen, ob das betreffende Unternehmen von Investitionen ausgeschlossen wird.

5.3 Zielvorgaben für die Fondsmanager

Das Teilportfolio der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen wird im Rahmen einer Master-/Zielfonds-Struktur von externen Fondsmanagern verwaltet. Diese erhalten eine Vergütung, die sich an der finanziellen Performance der Fonds bemisst.

Bis zum Ende des Zeitraums für das zweite Zwischenziel (31.12.2029) macht die LVM Versicherung den Fondsmanagern jährliche Zielvorgaben zur Reduktion des THG-Fußabdrucks. Um möglichst wenig in die Anlagestrategie der Manager einzugreifen, wird ihnen jeweils nur ein jährliches Reduktionsziel in Prozent vorgegeben. Wie die Manager ihre Reduktionsziele erreichen, bleibt ihrer Verantwortung überlassen.

Die LVM Versicherung kalibriert die Zielvorgaben so, dass das zweite Zwischenziel für die börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen auf Ebene des Teilportfolios insgesamt erreicht wird. Dabei wird auch berücksichtigt, wie stark die einzelnen Fondsmanager den THG-Fußabdruck in ihren Mandaten bereits reduziert haben und ob die Reduktion im Vergleich zu der jeweiligen Benchmark hoch oder gering ausfällt. Dieses Vorgehen ermöglicht Spielräume bei der Abwägung zwischen finanzieller Performance und THG-Intensität bei Investitionsentscheidungen durch die einzelnen Fondsmanager und ist damit besonders flexibel und effizient. Die LVM Versicherung ermittelt einmal pro Quartal den THG-Fußabdruck der von den

einzelnen Fondsmanagern verwalteten Assets. Die Entwicklungen werden auch in den Anlageausschusssitzungen mit den Fondsmanagern besprochen.

Von diesen Reduktionsvorgaben für die Manager der Spezialfonds geht die größte und wichtigste Steuerungswirkung aus. Die Fondsmanager können durch gezielte Verkäufe bzw. Käufe von Einzeltiteln unmittelbar eingreifen und damit den THG-Fußabdruck der von ihnen verwalteten Spezialfonds beeinflussen.

6 Governance

Auf Seiten der LVM bestehen erprobte/robuste Verfahren und klare Zuständigkeiten mit folgenden beteiligten Organisationseinheiten:

- Zieldefinition: Portfolio Management
- Ermittlung Emissionen Teilportfolio: Back Office Kapitalanlagen
- Steuerung der Fondsmanager: Portfolio Management
- Controlling bezüglich Zielerreichung und interne Dokumentation: Portfolio Management

Bei den Fonds für börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen handelt es sich um offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB. Diese sind als Zielfonds in eine Master-KVG-Struktur eingebunden. Die LVM Versicherung sucht die Manager für die Spezialfonds selbst aus und beauftragt die verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der vertraglichen Umsetzung. Die Mandate der Fondsmanager können im Notfall jederzeit und ohne Voraussetzungen beendet werden. LVM Die Versicherung verfolgt die Performance der Fondsmanager engmaschig, darüber hinaus erfolgt ein regelmäßiger persönlicher Austausch über Marktentwicklungen.

Die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen zur weiteren Umsetzung dieses Plans stehen zur Verfügung. Zur Umsetzung sind keine relevanten finanziellen Investitionen erforderlich.

7 Realistische Zielerreichung und Fazit

Das von der LVM Versicherung festgelegte zweite Zwischenziel der Reduktion des THG-Fußabdrucks des Teilportfolios der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen um 50 % bis zum 31.12.2029 gegenüber dem Ausgangsstichtag 31.12.2021 ist klar und messbar.

Die LVM Versicherung misst den Stand der Zielerreichung jedes Jahr erneut auf der Grundlage anerkannter Methoden und Verfahren. Sie setzt Maßnahmen ein, mit denen die Erreichung des zweiten Zwischenziels wirksam gesteuert werden kann.

Die Erreichung des zweiten Zwischenziels ist aus heutiger Sicht realistisch. Diese Prognose wird durch bisherige Entwicklung seit dem Jahr 2022 untermauert; die Zielerreichung liegt kontinuierlich und stabil über Plan.

Verification Statement

DEKRA Assurance Services GmbH hat unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien eine unabhängige Verifizierung mit Limited Assurance des Umsetzungsplans des folgenden Unternehmens durchgeführt:

LVM Versicherung

Kolde-Ring 21, 48151 Münster, Deutschland

Die Verifizierung bezieht sich auf den Umsetzungsplan im Dokument "2026_08_14 Umsetzungsplan Dekarbonisierungsziel Aktien und Unternehmensanleihen (clean).docx" (Version 1, Stand 28.08.2026), welcher die Basis für die folgende Umweltaussage bildet:

„Im Zeitraum vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2029 soll der THG-Fußabdruck des Teilportfolios der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen um insgesamt 50% reduziert werden (wiederum Emissionen gemäß Scope 1 und 2 des GHG-Protokolls)“.

Folgende Konzerngesellschaften sind dabei Teil des Umsetzungsplans:

- ▶ **LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.**
- ▶ **LVM Lebensversicherungs-AG**
- ▶ **LVM Krankenversicherungs-AG**
- ▶ **LVM Pensionsfonds-AG**

Die LVM Versicherung ist für die Ausarbeitung, den Inhalt und die Umsetzung des Umsetzungsplans verantwortlich, einschließlich der darin enthaltenen Annahmen, Ziele, Verpflichtungen, Maßnahmen und Informationen.

Die Verantwortung von DEKRA besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Verfahren und der gewonnenen Nachweise eine Prüfaussage mit Limited Assurance zum Umsetzungsplan abzugeben.

Die DEKRA Assurance Services GmbH wurde beauftragt, eine unabhängige Verifizierung des Umsetzungsplans hinsichtlich der geltenden Anforderungen der Empowering Consumer Directive for the Green Transition (EmpCo; Richtlinie (EU) 2024/825) sowie § 5 Abs. 3 Nr. 4 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; Stand: September 2026) durchzuführen. Die Verifizierung erfolgte auf Grundlage der DEKRA eigenen Verifizierungs- und Bewertungsmethodik, deren Kriterien aus den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen abgeleitet sind. Die Methodik basiert auf den relevanten Grundsätzen des AA1000 Assurance Standard (AA1000AS v3, 2020) und berücksichtigt die relevanten Grundsätze von ISAE 3000 (Revised).

Im Rahmen der Verifizierung wurde unter anderem geprüft, ob der Umsetzungsplan:

- ▶ im Einklang mit dem festgelegten Umweltziel ist;
- ▶ die Maßnahmen und Schritte beschreibt, mit denen das festgelegte Umweltziel erreicht werden soll;
- ▶ klare, objektive, öffentlich zugängliche und überprüfbare Verpflichtungen enthält, die das erklärte Umweltziel unterstützen;
- ▶ unter Berücksichtigung des festgelegten Umweltziels detailliert und realistisch ist;
- ▶ die zugrunde liegenden geplanten Umweltmaßnahmen, wie beispielsweise Emissionsminderungen, auf nachvollziehbare und plausible Weise ableitet und berechnet;

- ▶ wesentliche Annahmen, Systemgrenzen, Wechselwirkungen, Unsicherheiten und Risiken transparent darstellt;
- ▶ sich auf Annahmen, Maßnahmen und Verpflichtungen stützt, die plausibel und konsistent sind und zur Erreichung des festgelegten Umweltziels beitragen können;
- ▶ eine angemessene Zuweisung von Zuständigkeiten und Ressourcen vorsieht, um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu unterstützen;
- ▶ messbare und zeitgebundene Ziele sowie definierte Meilensteine zur Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung des Umweltziels enthält;
- ▶ geeignete Mechanismen zur Überwachung, Überprüfung und Aktualisierung des Umsetzungsplans im Laufe der Zeit festlegt; und
- ▶ insgesamt geeignet ist, das festgelegte Umweltziel fundiert zu unterstützen.

Die Verifizierung basiert auf Dokumenten und Informationen, die von der LVM Versicherung zur Verfügung gestellt wurden, einschließlich des Umsetzungsplans und der zum Zeitpunkt der Verifizierung verfügbaren Begleitunterlagen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen umfassten unter anderem die Dokumentenprüfung, die Bewertung von Nachweisen, die Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen sowie der zugehörigen Governance- und Überwachungsprozessen, analytische Verfahren sowie eine risikobasierte Stichprobenprüfung ausgewählter Maßnahmen und Nachweise. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen wurden auf der Grundlage des fachlichen Urteils und der Risikobewertung von DEKRA festgelegt, um ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen. Die verbindlichen Verifizierungskriterien wurden anhand der Einstufungen „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet. Die Prüfungshandlungen wurden so konzipiert und durchgeführt, dass eine begrenzte Sicherheit darüber erlangt werden konnte, dass der Umsetzungsplan keine wesentlichen Abweichungen von den Verifizierungskriterien von DEKRA aufweist.

DEKRA bestätigt, dass die Verifizierung von Mitarbeitenden durchgeführt wurde, die über die entsprechende Kompetenz und Erfahrung in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Überprüfungsdienstleistungen verfügen. DEKRA bestätigt ferner, dass die Verifizierung unabhängig und unparteiisch durchgeführt wurde und dass keine Interessenkonflikte festgestellt wurden, die die Objektivität der Verifizierungsergebnisse beeinträchtigen könnten.

Limitation: Das Erreichen der künftigen Umweltaussage hängt von zukünftigen Ereignissen und Maßnahmen ab, die naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet sind. Diese Verifizierungserklärung bezieht sich ausschließlich auf den oben genannten Umsetzungsplan und stellt keine Garantie oder Vorhersage dar, dass das im Plan beschriebene Umweltziel letztendlich erreicht wird. Die Verifizierung umfasst keine Bewertung der künftigen Umsetzungsleistung oder künftiger Ergebnisse, die über die zum Zeitpunkt der Verifizierung verfügbaren Informationen hinausgehen.

Auf Grundlage der durchgeführten Verifizierung und der erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Umsetzungsplan nicht in allen wesentlichen Belangen den Verifizierungskriterien von DEKRA entspricht, welche zur Berücksichtigung der relevanten Anforderungen an künftige Umweltaussagen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG (Stand: September 2026) entwickelt wurden. Darüber hinaus sind uns auf der Grundlage der durchgeführten Verifizierung keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass der Umsetzungsplan nicht plausibel darauf ausgerichtet ist, die Erreichung des darin beschriebenen Umweltziels zu unterstützen.

Einzelheiten zu den durchgeführten Prüfungshandlungen und entsprechenden Bewertungsergebnissen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Die Tabelle ist integraler Bestandteil dieses Verification Statements.

Die Verifizierung stellt weder ein Rechtsgutachten noch eine rechtliche Zertifizierung oder eine rechtliche Beurteilung der Einhaltung geltenden Rechts dar.

Als unabhängige dritte Partei hat die DEKRA Assurance Services GmbH die Überprüfung zwischen August und September 2026 durchgeführt. Der Umsetzungsplan ist regelmäßig zu überprüfen. Die nächste Überprüfung ist spätestens 12 Monate nach dem Ausstellungsdatum dieses Verification Statements durchzuführen.

Verification Statement ID: 990926277

Ausstellungsdatum: 22.09.2026

Gültigkeit: 22.09.2026 - 21.09.2027

Dieses Verification Statement bildet die Grundlage für das Zertifikat mit der ID: 990926278

Verifizierungskriterien und -ergebnisse

	Anforderungen	Ergebnisse	
01	Der Umsetzungsplan ist im Einklang mit dem festgelegten Umweltziel.	Der Umsetzungsplan der LVM Versicherung bezieht sich auf die folgenden Unternehmen: ▪ LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ▪ LVM Lebensversicherungs-AG ▪ LVM Krankenversicherungs-AG ▪ LVM Pensionsfonds-AG Er legt den Fokus auf das nachfolgende Umweltziel: „Im Zeitraum vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2029 soll der THG-Fußabdruck des Teilportfolios der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen um insgesamt 50% reduziert werden (wiederum Emissionen gemäß Scope 1 und 2 des GHG-Protokolls)“ Die im Umsetzungsplan festgelegten Umweltmaßnahmen sowie deren Reduktionsmaßnahmen sind nachvollziehbar dokumentiert und berechnet.	✓
02	Der Umsetzungsplan beschreibt die Maßnahmen und Schritte, mit denen das festgelegte Umweltziel erreicht werden soll.	Der Umsetzungsplan nennt drei Maßnahmen, mit denen das gesetzte Umweltziel erreicht werden soll: ▪ Investitionsausschlüsse ▪ Engagementprogramm ▪ Zielvorgaben für Fondsmanager	✓
03	Der Umsetzungsplan enthält klare, objektive, öffentlich zugängliche und überprüfbare Verpflichtungen, die das erklärte Umweltziel unterstützen.	Die LVM Versicherung verpflichtet sich zu den genannten Maßnahmen. Es konnte nachvollzogen werden, zu was sich die LVM Versicherung im Rahmen der Maßnahmen verpflichtet. Die Maßnahmen sind für Dritte nachvollziehbar dargestellt und anhand von Fakten überprüfbar. Die Maßnahme „Zielvorgabe für Fondmanager“ ist konkret und messbar. Der Umsetzungsplan inkl. der Maßnahmen wird auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht.	✓

04	Unter Berücksichtigung des festgelegten Umweltziels ist der Umsetzungsplan detailliert und realistisch.	Im Umsetzungsplan wurden konkrete Maßnahmen beschrieben, Verantwortlichkeiten definiert und erforderliche Ressourcen genannt. Die technische und organisatorische Umsetzbarkeit der Maßnahmen konnte anhand verschiedener Berechnungsmethoden nachvollzogen werden. Im Rahmen der Verifizierung konnten keine Aspekte gefunden werden, die gegen eine Realisierbarkeit des Umsetzungsplans sowie gegen eine Erreichung der Maßnahmen spricht.	✓
05	Der Umsetzungsplan leitet die zugrunde liegenden geplanten Umweltmaßnahmen, wie beispielsweise Emissionsminderungen, auf nachvollziehbare und plausible Weise ab und berechnet diese.	Die genannten Umweltmaßnahmen werden anhand von verlässlichen Dokumenten dargelegt. Eine Emissionsminderung wird vor allem über die Maßnahme „Zielvorgaben für Fondsmanager“ erzielt. Berechnungsmethode und Plausibilität wurde dabei anhand nachvollziehbarer Dokumente und einem Expertenreview überprüft.	✓
06	Der Umsetzungsplan stellt wesentliche Annahmen, Systemgrenzen, Wechselwirkungen, Unsicherheiten und Risiken transparent dar.	Die Systemgrenzen wurden im Rahmen des Umsetzungsplans definiert. Dieser bezieht sich auf die oben genannten Gesellschaften sowie die Emissionen des Teilportfolios der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen. Die Emissionen setzen sich wiederum aus Scope 1 und Scope 2 Emissionen der Unternehmen des Teilportfolios zusammen und werden anhand der ESG-Datenbank von MSCI ermittelt. Dabei verwendete Annahmen und Aktivitäten zur Prävention von Risiken wurden im Rahmen eines Expertenreviews geprüft.	✓
07	Der Umsetzungsplan stützt sich auf Annahmen, Maßnahmen und Verpflichtungen, die plausibel und konsistent sind und zur Erreichung des festgelegten Umweltziels beitragen können.	Der Umsetzungsplan nennt drei Maßnahmen, anhand deren das Umweltziel erreicht werden soll. Herleitung, Berechnung und Machbarkeit der drei Maßnahmen wurden im Rahmen der Verifizierung mit belegbaren Dokumenten nachgewiesen.	✓

08	Der Umsetzungsplan sieht eine angemessene Verteilung von Zuständigkeiten und Ressourcen vor, um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu unterstützen.	Die Verantwortlichkeiten und eingeplanten Ressourcen für die im Umsetzungsplan genannten Umweltmaßnahmen sind transparent dokumentiert. Durch die geplante Umschichtung von Investitionen in nachhaltigere Fonds können die Maßnahmen ohne nennenswerten zusätzlichen Ressourceneinsatz umgesetzt werden, ohne dabei erhebliche finanzielle Verluste in Kauf nehmen zu müssen.	✓
09	Der Umsetzungsplan enthält messbare und zeitgebundene Ziele sowie festgelegte Meilensteine zur Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung des Umweltziels.	Das genannte Umweltziel ist messbar und zeitgebunden. Zur Erreichung des Ziels werden die THG-Emissionen des Teilportfolios aus börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen jährlich mithilfe der ESG-Datenbank von MSCI ermittelt. Darüber hinaus wird jährlich überprüft, ob die Zielerreichung planmäßig verläuft. Bei Abweichungen werden die Zielvorgaben für die Fondsmanager entsprechend angepasst. Ohne das oben genannte Ergebnis einzuschränken, geben wir die folgende Empfehlung ab.	✓
10	Der Umsetzungsplan sieht geeignete Mechanismen zur Überwachung, Überprüfung und Aktualisierung des Umsetzungsplans im Laufe der Zeit vor.	Der Umsetzungsplan wird auf jährlicher Basis aktualisiert und durch einen externen Sachverständigen zertifiziert. Umsetzungsplan und Zertifizierung werden auf der Internetseite der LVM Versicherung veröffentlicht und ebenfalls regelmäßig aktualisiert. Die Überwachung der Maßnahmen wird auf regelmäßiger Basis (zweimal bis viermal pro Jahr) durch verschiedene interne Instanzen der LVM Versicherung durchgeführt. Ohne das oben genannte Ergebnis einzuschränken, geben wir die folgende Empfehlung ab.	✓

		! Handlungsempfehlung: Die Überwachung der Maßnahme „Zielvorgaben der Fondmanager“ kann erweitert werden, indem ein Mechanismus etabliert wird, der ein Nichterreichen der Zielvorgaben durch die Fondmanager vorbeugt und korrigiert.	
11	Der Umsetzungsplan ist insgesamt geeignet, das angegebene Umweltziel fachlich fundiert zu unterstützen.	Im Rahmen der Verifizierung sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die Zweifel an der Plausibilität oder Umsetzbarkeit des Umsetzungsplans hinsichtlich der Erreichung des festgelegten Umweltziels begründen.	✓

Stuttgart, 22.09.2026



M. Vollriede

DEKRA Assurance Services GmbH

i. A.

Marleen Vollriede – Product Management
Climate and Decarbonization



L. Philippin

DEKRA Assurance Services GmbH

i. A.

Leonie Philippin – Project Management
Sustainability Services



Zertifikat

DEKRA Assurance Services GmbH hat unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien eine unabhängige Verifizierung mit Limited Assurance des Umsetzungsplans des folgenden Unternehmens durchgeführt:

LVM Versicherung

Kolde-Ring 21, 48151 Münster, Deutschland

Die Verifizierung bezieht sich auf den Umsetzungsplan im Dokument "2026_08_14 Umsetzungsplan Dekarbonisierungsziel Aktien und Unternehmensanleihen (clean).docx" (Version 1, Stand 28.08.2026), welcher die Basis für die folgende Umweltaussage bildet:

„Im Zeitraum vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2029 soll der THG-Fußabdruck des Teilportfolios der börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen um insgesamt 50% reduziert werden (wiederum Emissionen gemäß Scope 1 und 2 des GHG-Protokolls)“.

Folgende Konzerngesellschaften sind dabei Teil des Umsetzungsplans:

- ▶ **LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.**
- ▶ **LVM Lebensversicherungs-AG**
- ▶ **LVM Krankenversicherungs-AG**
- ▶ **LVM Pensionsfonds-AG**

Die LVM Versicherung ist für die Ausarbeitung, den Inhalt und die Umsetzung des Umsetzungsplans verantwortlich, einschließlich der darin enthaltenen Annahmen, Ziele, Verpflichtungen, Maßnahmen und Informationen.

Die Verantwortung von DEKRA besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Verfahren und der gewonnenen Nachweise eine Prüfaussage mit Limited Assurance zum Umsetzungsplan abzugeben.

Die DEKRA Assurance Services GmbH wurde beauftragt, eine unabhängige Verifizierung des Umsetzungsplans hinsichtlich der geltenden Anforderungen der Empowering Consumer Directive for the Green Transition (EmpCo; Richtlinie (EU) 2024/825) sowie § 5 Abs. 3 Nr. 4 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; Stand: September 2026) durchzuführen. Die Verifizierung erfolgte auf Grundlage der DEKRA eigenen Verifizierungs- und Bewertungsmethodik, deren Kriterien aus den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen abgeleitet sind. Die Methodik basiert auf den relevanten Grundsätzen des AA1000 Assurance Standard (AA1000AS v3, 2020) und berücksichtigt die relevanten Grundsätze von ISAE 3000 (Revised).

Im Rahmen der Verifizierung wurde unter anderem geprüft, ob der Umsetzungsplan:

- ▶ im Einklang mit dem festgelegten Umweltziel ist;
- ▶ die Maßnahmen und Schritte beschreibt, mit denen das festgelegte Umweltziel erreicht werden soll;
- ▶ klare, objektive, öffentlich zugängliche und überprüfbare Verpflichtungen enthält, die das erklärte Umweltziel unterstützen;
- ▶ unter Berücksichtigung des festgelegten Umweltziels detailliert und realistisch ist;
- ▶ die zugrunde liegenden geplanten Umweltmaßnahmen, wie beispielsweise Emissionsminderungen, auf nachvollziehbare und plausible Weise ableitet und berechnet;
- ▶ wesentliche Annahmen, Systemgrenzen, Wechselwirkungen, Unsicherheiten und Risiken transparent darstellt;
- ▶ sich auf Annahmen, Maßnahmen und Verpflichtungen stützt, die plausibel und konsistent sind und zur Erreichung des festgelegten Umweltziels beitragen können;
- ▶ eine angemessene Zuweisung von Zuständigkeiten und Ressourcen vorsieht, um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu unterstützen;
- ▶ messbare und zeitgebundene Ziele sowie definierte Meilensteine zur Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung des Umweltziels enthält;
- ▶ geeignete Mechanismen zur Überwachung, Überprüfung und Aktualisierung des Umsetzungsplans im Laufe der Zeit festlegt; und
- ▶ insgesamt geeignet ist, das festgelegte Umweltziel fundiert zu unterstützen.

Die Verifizierung basiert auf Dokumenten und Informationen, die von der LVM Versicherung zur Verfügung gestellt wurden, einschließlich des Umsetzungsplans und der zum Zeitpunkt der Verifizierung verfügbaren Begleitunterlagen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen umfassten unter anderem die Dokumentenprüfung, die Bewertung von Nachweisen, die Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen sowie der zugehörigen Governance- und Überwachungsprozessen, analytische Verfahren sowie eine risikobasierte Stichprobenprüfung ausgewählter Maßnahmen und Nachweise. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen wurden auf der Grundlage des fachlichen Urteils und der Risikobewertung von DEKRA festgelegt, um ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen. Die verbindlichen Verifizierungskriterien wurden anhand der Einstufungen „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet. Die Prüfungshandlungen wurden so konzipiert und durchgeführt, dass eine begrenzte Sicherheit darüber erlangt werden konnte, dass der Umsetzungsplan keine wesentlichen Abweichungen von den Verifizierungskriterien von DEKRA aufweist.

DEKRA bestätigt, dass die Verifizierung von Mitarbeitenden durchgeführt wurde, die über die entsprechende Kompetenz und Erfahrung in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Überprüfungsdienstleistungen verfügen. DEKRA bestätigt ferner, dass die Verifizierung unabhängig und unparteiisch durchgeführt wurde und dass keine Interessenkonflikte festgestellt wurden, die die Objektivität der Verifizierungsergebnisse beeinträchtigen könnten.

Limitation: Das Erreichen der künftigen Umweltaussage hängt von zukünftigen Ereignissen und Maßnahmen ab, die naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet sind. Diese Verifizierungserklärung bezieht sich ausschließlich auf den oben genannten Umsetzungsplan und stellt keine Garantie oder Vorhersage dar, dass das im Plan beschriebene Umweltziel letztendlich erreicht wird. Die Verifizierung umfasst keine Bewertung der künftigen Umsetzungsleistung oder künftiger Ergebnisse, die über die zum Zeitpunkt der Verifizierung verfügbaren Informationen hinausgehen.

Auf Grundlage der durchgeführten Verifizierung und der erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Umsetzungsplan nicht in allen wesentlichen Belangen den Verifizierungskriterien von DEKRA entspricht, welche zur Berücksichtigung der relevanten Anforderungen an künftige Umweltaussagen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG (Stand: September 2026) entwickelt wurden. Darüber hinaus sind uns auf der Grundlage der durchgeführten Verifizierung keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass der Umsetzungsplan nicht plausibel darauf ausgerichtet ist, die Erreichung des darin beschriebenen Umweltziels zu unterstützen.

Einzelheiten zu den durchgeführten Prüfungshandlungen und entsprechenden Bewertungsergebnissen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Die Tabelle ist integraler Bestandteil dieses Verification Statements.

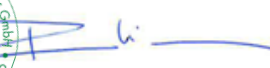
Die Verifizierung stellt weder ein Rechtsgutachten noch eine rechtliche Zertifizierung oder eine rechtliche Beurteilung der Einhaltung geltenden Rechts dar.

Als unabhängige dritte Partei hat die DEKRA Assurance Services GmbH die Überprüfung zwischen August und September 2026 durchgeführt. Der Umsetzungsplan ist regelmäßig zu überprüfen. Die nächste Überprüfung ist spätestens 12 Monate nach dem Ausstellungsdatum dieses Verification Statements durchzuführen.

Gültigkeit: **22.09.2026 - 21.09.2027**

Stuttgart, 22.09.2026

Zertifikatsnummer: 990926278


ppa.
DEKRA Assurance Services GmbH
Peter Paul Ruschin - Head of Sustainability Service


i.A.
DEKRA Assurance Services GmbH
Leonie Philippin – Project Management
Sustainability Services